

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 14. Februar 1964

4. Stück

5. Verordnung: Tierzuchtförderungsverordnung.

5.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1964 über die Durchführung des Tierzuchtförderungsgesetzes (Tierzuchtförderungsverordnung).

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 1 und § 18 des Tierzuchtförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1963, wird verordnet:

Leistungsbedingungen

§ 1

An Vattertiere, mit Ausnahme der Hengste, sind folgende Leistungsbedingungen zu stellen:

A. An Stiere:

Die jährliche Mindestleistung des Muttertieres hat zu betragen:

	Milchfett in kg	Milchfettgehalt in Prozent
Fleckvieh	140	3'80
Braunvieh	120	3'80
Grauvieh	110	3'80

Bei der Erstlingsleistung darf die Milchfettmenge bis zu 15% unterschritten werden.

B. An Eber:

Die Mindestleistung des Muttertieres hat aus 10 geborenen und 8 aufgezogenen Ferkeln zu bestehen. Das Gewicht des Wurfes hat nach 28 Tagen mindestens 75 kg zu betragen.

C. An Schafböcke:

Das Schurgewicht des Muttertieres hat mindestens 1'80 kg, das des Vattertieres mindestens 3 kg zu betragen.

D. An Ziegenböcke:

Die Milchleistung des Muttertieres hat bei einem Fettgehalt von mindestens 3'50% mindestens 500 l im Jahr zu betragen. Bei der Erstlingsleistung darf die Milchmenge bis zu 15% unterschritten werden.

Entschädigung für die Mitglieder der Körkommissionen

§ 2

(1) Den anwesenden Mitgliedern der Körkommissionen gemäß § 6 Abs. 2 lit. b des Tierzuchtförderungsgesetzes gebührt, sofern sie nicht Bedienstete der Wiener Landwirtschaftskammer

sind, für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen ein Pauschalbetrag von 40 S je Körung.

(2) Der vom Rechnungsleger zu unterfertigende und vom Obmann der Körkommission zu bestätigende Antrag auf eine Entschädigung gemäß Abs. 1 ist an die Wiener Landwirtschaftskammer zu richten, die den Pauschalbetrag binnen drei Tagen auszubezahlen hat. Mitgliedern, die sich vor Abschluß der Amtshandlung entfernt haben, gebührt keine Entschädigung.

Körschein und Körkennzeichen

§ 3

(1) Der Körschein ist nach dem im Anhang angeführten Muster 1 oder 2 in einer Urschrift und zwei Abschriften auszustellen und vom Obmann der Körkommission zu unterfertigen sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Die Urschrift ist dem Vattertierhalter auszufolgen, eine Abschrift ist zum Körakt zu nehmen und die andere der Wiener Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

§ 4

(1) Das Körkennzeichen besteht bei Stieren, Ebern, Schaf- und Ziegenböcken aus einer Ohrmarke mit der Aufschrift „Gekört. Wien Nr. ...“ (fortlaufende Nummer) und ist am linken Ohr des Vattertieres einzuziehen.

(2) Das Körkennzeichen für Hengste ist ein Brandzeichen, bestehend aus einem Wappenschild von 12 cm Höhe und 10 cm größter Breite mit Kreuz, das an der linken Hinterbacke des Vattertieres anzubringen ist.

(3) Für die Kennzeichnung der gekörten Vattertiere sind ausschließlich die von der Wiener Landwirtschaftskammer beigestellten Kennzeichen und Brandeisen zu verwenden.

Körgebühren

§ 5

(1) Die Körgebühren betragen

- a) für Hengste 350 S,
- b) für Stiere 250 S,
- c) für Eber 100 S,
- d) für Schafböcke 50 S und
- e) für Ziegenböcke 50 S.

(3) Die Körgebühren sind vom Obmann der Körkommission vorzuschreiben und nach Möglichkeit im Anschluß an die Amtshandlung einzuheben und auf einem vom Amt der Wiener Landesregierung beizustellenden Block zu verbuchen. Der Buchungsblock muß fortlaufend derart numeriert sein, daß jeweils drei aufeinanderfolgende Seiten die gleiche Nummer aufweisen; die erste und zweite Seite muß leicht abtrennbar sein. Die Erstschrift ist dem Vatertierhalter als Empfangsbestätigung auszufolgen, die zweite Seite ist dem Körakt anzuschließen und das im Block verbleibende Blatt dient der Verrechnung mit dem Amte der Wiener Landesregierung.

Aufzeichnungen über die Deckverwendung und den Deckerfolg

§ 6

(1) Die Halter gekörter Hengste, Stiere und Eber der Zuchtverwendungen A und C (§ 5 lit. a und c des Tierzuchtförderungsgesetzes) haben für jedes Vatertier ein Deckscheinheft (Deckregister) zu führen.

(2) Die Deckscheinhefte für Stiere und Eber sind nach dem im Anhang angeführten Muster 3, die Deckregister und Belegscheine für Hengste sinngemäß nach den einschlägigen Drucksorten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft von der Wiener Landwirtschaftskammer anzufertigen und den Vatertierhaltern beizustellen.

(3) Die Vatertierhalter dürfen ausschließlich die gemäß Abs. 2 beigestellten Drucksorten verwenden. Jede Deckung (auch Nachdeckung) ist dem Vordruck entsprechend einzutragen. Dem Halter des gedeckten weiblichen Tieres ist sofort nach dem Deckakt der Deckschein (Belegschein) auszufolgen. Bei Nachdeckungen hat der Halter des weiblichen Tieres den Deckschein (Belegschein) mitzubringen.

(4) Verbrauchte Deckscheinhefte (Deckregister) sind an die Wiener Landwirtschaftskammer abzuführen.

(5) Der Körkommission und den Organen des Magistrates sind Körscheine und Deckscheinhefte (Deckregister) auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Haltung und Wartung gekörter Vatertiere

§ 7

(1) Die gekörten Vatertiere sind während ihrer Zuchtverwendung wenigstens einmal monatlich vom zuständigen Amtstierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Umstände, die die Zuchtverwendung vorübergehend oder dauernd ausschließen, hat der Amtstierarzt der Körkommission anzuzeigen. Die Untersuchungsbefunde

und die Wahrnehmungen, betreffend die Haltung und Wartung der Vatertiere, sind im Deckscheinheft (Deckregister) einzutragen.

(2) Jedes zum Decken überbrachte weibliche Tier ist vom Vatertierhalter oder seinem Beauftragten auf augenfällige Krankheiten, insbesondere des Genitaltraktes, zu besichtigen. Sichtbar erkrankte Tiere dürfen nicht zur Deckung zugelassen werden. Besteht der Verdacht, daß es sich um eine anzeigepflichtige Erkrankung handelt, hat der Vatertierhalter oder sein Beauftragter die Anzeige an den Magistrat zu erstatten.

§ 8

(1) Jeder Halter eines gekörten Hengstes muß über einen geeigneten Deckplatz, einen Probiestand und ein Sprungzeug verfügen. Der Deckplatz muß von der Umgebung räumlich getrennt sein.

(2) Das zulässige Sprungausmaß ist für jeden Hengst bei der Körung vom Landstallmeister festzusetzen und im Deckregister zu vermerken.

(3) Sofort nach jedem Sprung und noch vor dem Einziehen der Rute ist diese mit einem mit nicht zu kaltem, reinem Wasser getränkten Schwamm gut zu waschen. Dem Wasser soll ein mildes Desinfektionsmittel zugesetzt werden.

(4) Nicht rossende Stuten zu belegen, ist verboten.

(5) Das festgesetzte Sprungausmaß (Abs. 2) sowie die vom Landstallmeister ergehenden schriftlichen Anweisungen und Belehrungen über die Haltung und Wartung von gekörten Hengsten sind einzuhalten.

§ 9

(1) Jeder gekörte Stier ist in einem guten, geräumigen Stall unterzubringen. Der Sprungplatz hat an den Stall anzuschließen, mindestens 100 m² groß und eingezäunt zu sein. Es muß ein Auslaufplatz vorhanden sein. Der Stier ist zu leichter Arbeit zu verwenden.

(2) Die Zuchtverwendung ist unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung des gekörten Stieres derart zu regeln, daß eine übermäßige Ausnutzung vermieden wird. Mehr als zwei Sprünge am Tage sind untersagt, ebenso sofortige Nachsprünge.

§ 10

(1) Jeder gekörte Eber ist in einem Stall unterzubringen, der von anderen Schweinestallungen möglichst getrennt ist. Der Auslauf- und Sprungplatz hat mindestens 20 m² groß zu sein und an den Stall anzuschließen.

(2) Bei der Zuchtverwendung ist eine übermäßige Ausnutzung zu vermeiden. Mehr als zwei Sprünge im Tage sind untersagt.

§ 11

Am Standort des gekörten Vatertieres ist eine Tafel mit der Aufschrift „Gekörter Hengst“, „Gekörter Stier“ oder „Gekörter Eber“ mit der Angabe des Deckentgeltes (§ 12), bei Hengsten überdies mit der Angabe des Namens, der Rasse und des Geburtsjahres des Hengstes anzubringen.

Deckentgelte

§ 12

(i) Für das Decken durch ein gekörtes Vatertier hat der Halter des weiblichen Tieres an den Eigentümer des Vatertieres folgendes Entgelt zu entrichten:

a) für Hengste	200 S,
b) für Stiere	150 S,
c) für Eber	70 S,
d) für Schafböcke	40 S,
e) für Ziegenböcke	40 S.

(2) Die Entrichtung des Deckentgeltes gemäß Abs. 1 berechtigt den Halter des weiblichen Tieres, zwei unentgeltliche Nachdeckungen zu verlangen.

§ 13

Für Samen eines Stieres der Zuchtverwendung D (öffentliche Zuchtverwendung-Samengewinnung) ist ein Entgelt von 40 S je Samenportion zu entrichten.

Wirksamkeitsbeginn

§ 14

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1964 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Slavik

Körkommission für Hengste
Wien

Körschein

Der nachstehend beschriebene Hengst
wurde am gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtförderungs-
gesetzes, LGBL. für Wien Nr. 20/1963, gekört und ist zur

Zuchtverwendung A (öffentliche Zuchtverwendung)*)

Zuchtverwendung B (private Zuchtverwendung)*)

Zuchtverwendung C (erweiterte private Zuchtverwendung)*)

Zuchtverwendung D (öffentliche Zuchtverwendung — Samengewinnung)*)

zugelassen.

Er wurde mit Brandzeichen auf der linken Hinterbacke gekennzeichnet.

Beschreibung des Hengstes:

Name: Rasse: Alter:

Abstammung:

Farbe und Abzeichen:

Besondere Kennzeichen (Brände usw.):

Maße: Höhe: Gürtel: Rohrbein:

Name und Anschrift des Vatertierhalters:

Wien, am

Der Obmann:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang

Muster 2

Körkommission für Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke
Wien

Körschein

Der nachstehend beschriebene*)
wurde am gemäß den Bestimmungen des Tierzuchtförderungsgesetzes,
LGBI. für Wien Nr. 20/1963, gekört und ist zur

- Zuchtverwendung A (öffentliche Zuchtverwendung)**)
- Zuchtverwendung B (private Zuchtverwendung)**)
- Zuchtverwendung C (erweiterte private Zuchtverwendung)**)
- Zuchtverwendung D (öffentliche Zuchtverwendung — Samengewinnung)**)

zugelassen.

Er wurde mit der Ohrmarke „Gekört. Wien Nr.“ am linken Ohr gekennzeichnet.

Beschreibung des*)

Name:***) Rasse: geb. am:

Abstammung:

Besondere Merkmale:

Name und Anschrift des Vatterhalters:

Wien, am

Der Obmann:

*) Bezeichnung des gekörten Tieres (Stier, Eber, Schafbock, Ziegenbock).
 **) Nichtzutreffendes streichen.
 ***) Bei Stieren.

Anhang

Muster 3

Seite 1

Deckscheinheft

für den Stier — Eber

des

Gekört am Nr. des Körkennzeichens:

Neuerlich gekört am

Rasse: Name des Stieres:

Alter: Geb. am:

Farbe und Abzeichen:

Name und Anschrift des Vattertierhalters:

Amtstierärztlicher Befund

Datum	Gesundheitszustand	Haltung und Wartung	Unterschrift des Amtstierarztes

Deckschein Nr. 1

Der auf der Umschlagseite beschriebene Stier
— Eber deckte die Kuh — Kalbin — das Zucht-
schwein

Name:

Rasse:

Farbe, Abzeichen:

Schlag:

des

am

am

am

Zuchtergebnis:

Wurde nicht nachgewiesen.

Die Kuh — Das Zuchtschwein hat am

gekälbert — geferkelt. Ergebnis:

Nach vier Wochen am Leben:

Gewicht:

Deckschein Nr. 1

Der Stier — Eber

Name: Nr. des Kennzeichens:

Rasse: Geb. am:

des Stierhalters

in

deckte die Kuh — Kalbin — das Zuchtschwein

Name und Nummer

Rasse, Farbe und Abzeichen:

des Halters

in

am

am

am

Bemerkungen:

Das Deckentgelt beträgt S.

Wien, am

Unterschrift des Vatterhalters
oder seines Vertreters

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 S für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.